

B E G R Ü N D U N G
=====

zum Bebauungsplan Nr. 1 (verbindlicher Bauleitplan)
der Gemeinde Evestorf, Landkreis Hannover

- - - - -

A Allgemeines

In der Gemeinderatssitzung am 29.3.1965 wurde der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 gefaßt. Mit der Ausarbeitung des Entwurfs wurde die Planungsabteilung des Landkreises Hannover beauftragt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seine Festsetzungen entsprechen den Darstellungen im Entwurf des Flächennutzungsplanes, dessen Neuaufstellung in der Ratssitzung am 20.5.1965 beschlossen wurde. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wird ebenfalls von der Planungsabteilung des Landkreises Hannover ausgearbeitet.

Der Planbereich liegt südlich der Ortschaft, westlich der Bundesstraße Nr. 217. Erschlossen wird das Gebiet durch eine Stichstraße, die über einen Feldweg an die Bundesstraße Nr. 217 verkehrlich angeschlossen wird. Sichtdreiecke sind, soweit die vorhandene Bebauung dieses zuließ, in ausreichendem Maße berücksichtigt worden.

Den Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechend können 9 freistehende Einzelhäuser mit höchstens 2 Wohnungseinheiten geschaffen werden. Bei optimaler Ausnutzung würde das eine mögliche Einwohnerzunahme von ca 60 - 70 Personen bedeuten.

Die anfallenden Abwässer werden, bis eine Kanalisation mit Kläranlage fertiggestellt ist, in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 biologisch gereinigt.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

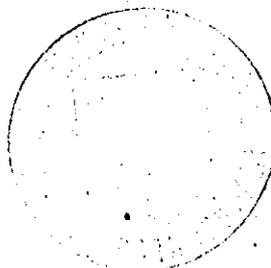
B Überschläglich ermittelte Kosten

Um den Vorschriften des § 9 (6) des Bundesbaugesetzes gerecht zu werden, sind überschläglich die beitragsfähigen Erschließungsaufwendungen ermittelt worden. Unter Berücksichtigung eines gemeindlichen Anteils von 10 % an den Erschließungsaufwendungen entstehen der Gemeinde voraussichtlich Kosten in Höhe von ca 4.000,-- DM.

Gemeinde Evestorf, den 8. Juli 1966

Friedrich Bolte

1. Beigeordneter



Der Gemeindedirektor

[Handwritten Signature]

S A T Z U N G

=====

zum Bebauungsplan Nr. 1 (verbindlicher Bauleitplan)
der Gemeinde Evestorf, Landkreis Hannover

Auf Grund der §§ 2, 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Evestorf, Landkreis Hannover, in seiner Sitzung am *5. Oktober 1966* folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist mit einer schwarzen dickgestrichelten Linie im Plan im Maßstab 1 : 1000, der mit seinen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, kenntlich gemacht und wird hiermit festgesetzt.

§ 2

Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge auf Baugrundstücken mit Einzelhausbauweise

- (1) Die Mindestfestsetzung wird je Wohnungseinheit mit einem Einstellplatz oder einer Garage bestimmt.
- (2) Garagenbauten sind mindestens 5,0 m von der Verkehrsfläche entfernt zu errichten.
- (3) Garagenbauten können, soweit baurechtliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen, auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

§ 3

Zwangsmittel

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 250,-- DM festgesetzt oder die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgeführt werden. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21.3.1951 (Nds. GVBl. S. 79) in der zur Zeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit dem Tage der Veröffentlichung rechtsverbindlich.

Friedrich Bille

1. Beigeordneter

Gemeinde Evestorf



Der Gemeindedirektor

J. Meißner

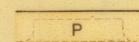
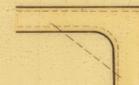
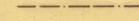
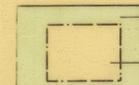
Evestorf

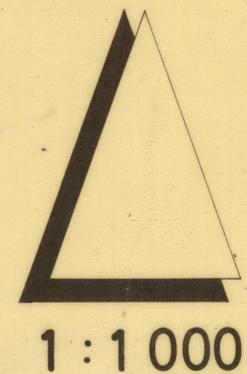
Landkreis Hannover

Bebauungsplan Nr. 1

Verbindlicher Bauleitplan

Zeichenerklärung:

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- VERKEHRSFLÄCHEN**
-  ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
-  ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT SICHTWINKEL UND UNVERBINDLICHER AUFTEILUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
-  BEGRENZUNGSLINIE FÜR DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ 0.18** GRUNDFLÄCHENZAHL
- max. II** HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
-  BAUGRENZE
-  NICHT ÜBERBAUBARE } GRUNDSTÜCKSFÄCHE
-  ÜBERBAUBARE }
-  MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE - MASSGEBEND FÜR DIE ERMITTLUNG DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE
-  VORHANDENE BAUGRUNDSTÜCKE - MASSGEBEND FÜR DIE ERMITTLUNG DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE



Dieser Plan ist der zeichnerische Bestandteil der Satzung.

a. Rückseite

Die Richtigkeit der Planunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht wird hiermit bescheinigt.

Hannover, den 15. November 1965.

Katasteramt Hannover
in Vertretung

(Lunow)
Vermessungsrat

Bei der Aufstellung dieses Planes sind die Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (5) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) beteiligt worden.

Stadt/Gemeinde EVESTORF

St. Blasch
Gemeindedirektor

Die Aufstellung dieses Planes wurde in der Ratssitzung am 29. 3. 1965 und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 (6) BBauG am 8. 7. 1966 beschlossen.

EVESTORF, den 15. 9. 66

St. Blasch
1. Beigeordneter

St. Blasch
Gemeindedirektor

Der Entwurf mit Begründung hat gem. § 2 (6) BBauG öffentlich ausliegen in der Zeit vom 1. 8. 1966 bis 1. 9. 1966

EVESTORF, den 15. 9. 66

St. Blasch
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen am 15. 9. 1966

EVESTORF, den 15. 9. 66

St. Blasch
1. Beigeordneter

St. Blasch
Gemeindedirektor

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt
gemäß § 41 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960

Der Regierungspräsident
Nr. 4139/66
Hannover, den 4. 4. 1967

Im Auftrage
Prohm
BA II.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG am 5. Juni 1967 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist seit diesem Tage rechtskräftig.

EVESTORF, den 30. Juni 1967

St. Blasch
Der Gemeindedirektor

Entwurf ausgearbeitet
Hannover, den 6. JUNI 1966

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
i. A.

St. Blasch
Bauverwaltung